

Gerhard Luf

Notizen:

Kind als Schadensquelle?

1.) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, auf sorgfältige und den herrschenden medizinischen Standards entsprechende Weise aufzuklären (inklusive Dokumentation). Richtlinien, wie jene „zur pränatalen Diagnostik von Krankheiten und Krankheitsdispositionen“ der Deutschen Bundesärztekammer aus 1998 könnten zum Vorbild dienen.

2.) Ärztliches Fehlverhalten: Verantwortung für gravierende Obliegenheitsverletzungen. Das Kriterium der „leichten Fahrlässigkeit“ ist allerdings kein tauglicher normativer Ansatzpunkt. Problematik: Förderung von Tendenzen zur „Totalaufklärung“ und damit zu defensivmedizinischen Praktiken.

3.) Notwendigkeit von Hilfestellungen für Eltern behinderter Kinder (auch entsprechende finanzielle Mittel).

4.) Fragwürdigkeit des Einsatzes des Schadenersatzrechts (derzeitige Praxis der Judikatur mit Unterstützung eines erheblichen Teils der rechtswissenschaftlichen Literatur). Dagegen sprechen gravierende rechtsethische Bedenken (unerwünschte Existenz des Kindes als *conditio sine qua non* des Schadenersatzanspruchs).

5.) Notwendigkeit, die von vielen als belastend empfundene Konnexität von Kind und Schaden auf gesetzgeberischem Weg aufzubrechen. Alternative: Billigkeitslösung, durchaus unter Berücksichtigung schuldhaften ärztlichen Verhaltens.

6.) Einbindung dieser Problematik in sozialpolitische Maßnahmen (Sozialversicherung, Fonds, Stiftungen). Oberstes Ziel sollte es sein, Eltern ausreichend zu unterstützen, Kinder aufzuziehen, speziell dann, wenn sie behindert sind.

Zur Person:

Gerhard Luf ist Professor für Rechtsphilosophie am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.